

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag in der Gemeinde Böhl-Iggelheim

Viele Verkehrsanlagen in der Gemeinde sind weit mehr als 30 Jahre alt und in den nächsten Jahren sind sowohl aus Verkehrssicherheitsgründen als auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit Ausbaumaßnahmen erforderlich. Der Unterbau der auszubauenden Verkehrsanlagen entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Und es reichen Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr aus, um eine dauerhafte Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Die Gemeinde ist nach der Gemeindeordnung und dem Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz verpflichtet, für die erforderlichen Ausbaumaßnahmen Ausbaubeiträge zu erheben. Der Beitrag ist ein sogenanntes Vorhalteentgelt. Er ist als teilweiser Ersatz des Investitionsaufwands für eine öffentliche Einrichtung bzw. Anlage zu erheben als Gegenleistung für einen besonderen Vorteil, den diese Einrichtung oder Anlage dem Leistenden vermittelt.

Straßenausbaubeiträge können einmalig oder jährlich wiederkehrend erhoben werden. Die Gemeinde hat von dieser gesetzlich vorgegebenen Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, indem der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst hat, wiederkehrende Straßenbaubeiträge ab dem Jahr 2009 einzuführen. Die am 10.12.2008 in Kraft getretene Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Böhl-Iggelheim hat die bis dahin geltende Satzung der Gemeinde zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 24.02.2003 abgelöst. Die aktuelle Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen in Böhl-Iggelheim ist mittlerweile in der Fassung der 3. Änderung vom 18.06.2014 gültig.

Nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen ist der Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau, Verbesserung) von Verkehrsanlagen (u.a. Fahrbahn, Gehweg, Straßenbeleuchtung) beitragspflichtig.

Bisher hätten in Böhl-Iggelheim Ausbaubeiträge nur in der Straße erhoben werden können, in der entsprechende Ausbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Dies wäre ein einmaliger Beitrag gewesen, den man entsprechend den baulichen Erfordernissen nach einem Ablauf von ungefähr mindestens 20 Jahren wieder erwarten konnte. Mitunter wäre bei einem einmaligen Beitrag ein Beitrag von mehreren tausend Euro zu zahlen gewesen. Da alle Verkehrsanlagen irgendwann ausgebaut werden müssen und jeder alle Straßen im Abrechnungsgebiet benutzen kann, hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass alle Grundstückseigentümer in einer Gemeinde als Solidargemeinschaft jährlich wiederkehrend zu den Ausbaukosten herangezogen werden können.

Die Kalkulation dieses wiederkehrenden Beitrages basiert auf der Grundlage des vom Gemeinderat beschlossenen Straßenbauprogramms. In diesem Prioritätenplan wird festgelegt, in welcher Reihenfolge die Verkehrsanlagen ausgebaut werden. Die Satzung sieht eine Fünfjahreskalkulation vor. Das bedeutet, dass ein für 5 Jahre geltender Beitragssatz ermittelt und festgesetzt wird, indem die so geschätzten Kosten durch die Summe alle

beitragspflichtigen Grundstücksflächen (mit entsprechenden Zuschlägen für die jeweils mögliche bauliche Nutzung) dividiert werden. So errechnet sich der jährliche Preis je gewichtetem m² beitragspflichtiger Fläche.

Nach Abschluss des ersten Ausbauprogramms der Jahre 2010-2014 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 17.06.2014 über das 2. Ausbauprogramm für den Zeitraum 2015 bis 2019 entschieden. Das neue Ausbauprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

1. Buschgasse	350.000 €
2. Rudolfstraße/Konrad-Adenauer-Str.	750.000 €
3. Sandgasse	350.000 €
4. Weedstraße	450.000 €
5. Goldbühlstraße	400.000 €

Weiterhin wird die gesamte Straßenbeleuchtung im Ort auf energiesparende LED-Technik umgestellt. Hierbei belaufen sich die geschätzten Kosten auf 620.000 €. Somit betragen die Gesamtinvestitionskosten 2.920.000 €.

Das Investitionsprogramm unterliegt einer stetigen Überprüfung und Fortschreibung. Soweit aus technischen oder haushalterischen Gründen eine Änderung / Fortschreibung erforderlich wird, ist diese jederzeit möglich. Aus dem Investitionsprogramm können keine Verpflichtungen auf Ausbau einer bestimmten Verkehrsanlage zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeleitet werden.

Weichen nach Ablauf des Zeitraums von 5 Jahren die tatsächlichen von den erwarteten beitragspflichtigen Aufwendungen für den Straßenausbau ab, ist das Beitragsaufkommen in den folgenden Jahren entsprechend auszugleichen oder zurückzuzahlen. Der wiederkehrende Beitrag wird nur für die Jahre erhoben, in denen auch tatsächlich beitragspflichtige Kosten angefallen sind.

Öffentliche Verkehrsanlagen werden nicht ausschließlich von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern, sondern auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen, so dass sie auch dieser insoweit einen Vorteil bieten. Daher ist der beitragsfähige Aufwand auf die Gemeinde einerseits und die Gruppe der Beitragsschuldner andererseits aufzuteilen mit der Folge, dass der Gemeindeanteil und der Eigentümeranteil zusammengezählt den beitragsfähigen Aufwand ausmachen müssen. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils hat sich der Gemeinderat nach dem Gesetz und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zu richten. Der so ermittelte Anteil der Gemeinde ist in § 5 der Satzung festgelegt und beträgt bei allen Ausbaumaßnahmen 32 %. Der verbleibende Anteil von 68 % wird als Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke umgelegt.

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbare Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit haben.

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag beträgt für die ersten beiden Vollgeschosse einheitlich 50 %. Dieser Beitragsmaßstab hat sich aus der Rechtsprechung entwickelt, da bei unterschiedlichem baulichen Nutzungsgrad auch unterschiedliche Beiträge zu erheben sind. So erhält z.B. ein Grundstück mit einem 3. Vollgeschoss einen Zuschlag von 75 %.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) erhöhen sich die oben dargestellten Maßstabsdaten um 10 %, bei ausschließlich in dieser Weise genutzten Grundstücken um 20 %.

Bei einigen Grundstücken, die nicht innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegen, ist evtl. noch eine Tiefenbegrenzung von 40 m bzw. 80 m bei Bebauung in zweiter Reihe zu beachten. Die Grundstücksflächen, bei denen dies zutrifft, werden für die Beitragserhebung dann entsprechend verringert. Das bedeutet, dass die unbebauten Grundstücksflächen, die außerhalb dieser Begrenzung liegen, bei der Beitragserhebung nicht berücksichtigt werden. Die Frontlinie für diese Berechnung wird dann immer von der Straßenseite aus nach hinten gemessen.

Für Grundstücke in Gebieten, für die in der Vergangenheit bereits Erschließungsbeiträge oder einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben wurden, gelten Schonfristen von maximal 20 Jahren. Die Schonfrist beginnt in dem Jahr, in dem der Beitragsanspruch entstanden und festgesetzt wurde. Welche Straßen bzw. Grundstücke unter die Verschonungsregelung fallen und wie lange, ist § 13 der Satzung zu entnehmen.

Der Beitragssatz kann erst dann endgültig bestimmt werden, wenn alle beitragspflichtigen Grundstücke erfasst sind und festgestellt ist, mit welcher Fläche das jeweilige Grundstück zu wiederkehrenden Straßenbaubeiträgen herangezogen werden kann. Die hierfür notwendigen Ermittlungen der Verwaltung sind abgeschlossen sodass sich nun ein Beitragssatz von 0,07 € pro m² beitragspflichtiger Fläche für das Ausbauprogramm 2015-2019 ergeben hat.

Gleichwohl hierzu zwei Rechenbeispiele (mit dem aktuellen Beitragssatz pro m² von 0,07 €):

Beispiel 1

Wohnbaugrundstück mit 1 oder 2 Vollgeschossen

Grundstücksgröße	500 qm + 50 % Vollgeschossezuschlag
	= 750 qm beitragspflichtige Fläche
x 0,07 €	= 52,50 € / Jahr

Beispiel 2

Gemischt genutztes Grundstück mit 2 Vollgeschossen

Grundstücksgröße	1000 qm + 50 % Vollgeschossezuschlag
	= 1.500 qm + 10 % Zuschlag für gemischt genutztes Grundstück
	= 1.650 qm beitragspflichtige Fläche
x 0,07 €	= 115,50 € / Jahr

(Vergleich zum 1. Ausbauprogramm mit 0,25 €: Beispiel 1 = 187,50 €; Beispiel 2 = 412,50 €)

